

**Amtliche Mitteilungen  
Verkündungsblatt  
41. Jahrgang, Nr. 47, 24.07.2020**

**Dritte Ordnung zur Änderung  
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theo-  
rie und Praxis (Teilzeit)  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 16. Juli 2020**

**Dritte Ordnung zur Änderung  
der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit:  
Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 16. Juli 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit) des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 74 vom 17.07.2015), wird wie folgt geändert:

In **§ 36** Absatz 5 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Die MPO nach Absatz 1 Satz 2 bleibt jedoch weiterhin anwendbar, wenn im Einzelfall bereits vor der in Satz 1 genannten Frist alle Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls nach dieser MPO abgeleistet wurden.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)“ an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)“ in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 17.06.2020 sowie des Rektorats vom 15.07.2020.

Dortmund, den 16. Juli 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Die Dekanin des Fachbereichs  
Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Nowacki